

Information des Bürgermeisters

19. Sitzung des Gemeinderates vom 3. März 2020

25. März 2020 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

25. März 2020 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

19. Sitzung des Gemeinderates vom 3. März 2020

Initiative "Liechtenstein ohne Plastik", Vorstellung

Mit Schreiben vom 28. November 2019 haben Frau Anita Laternser und Herr Maximilien Marxer, beide wohnhaft in Vaduz, bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein ein Sammelbegehren (Volksinitiative) zum Thema „Liechtenstein ohne Plastik“ angemeldet.

Anlässlich der Gemeinderatssitzung stellten die Initianten das Begehren anhand einer Präsentation persönlich vor.

Dieser Information liegt bei:

- Anmeldung Sammelbegehren (Volksinitiative) vom 28.11.2019

Der Gemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Verkehrsrichtplan Vaduz, Schleichverkehr Altenbach/Mitteldorf, Massnahme A.13

Gemäss genehmigtem Verkehrsrichtplan 2017 sollen im Bereich Altenbach/Mitteldorf Massnahmen zur Reduktion des gebietsfremden Durchgangsverkehrs bzw. Schleichverkehrs umgesetzt werden. Ziel dieser Massnahmen ist, Verkehre auf dem Haupt- und Sammelstrassennetz zu führen und die Belastungen im Erschliessungsstrassennetz zu minimieren. Es soll primär eine entsprechende Signalisation samt Wegweisung, insbesondere zu den touristischen Zielen, geprüft und umgesetzt werden. Die Massnahme A.13 "Altenbach/Mitteldorf, Prüfung und Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion von Schleichverkehr", ist Teil der im Bereich Motorisierter Individualverkehr (MIV) vorgesehenen Massnahmen mit hoher Priorität eingestuft.

Neben der Erhebung der bestehenden Signalisation und Markierung ist im Gebiet Altenbach, Mitteldorf, Hintergass und Egerta eine automatische Verkehrszählung durchgeführt worden. Diese sind mit zusätzlichen manuellen Stromzählungen an den Hauptknoten Altenbach/ Egerta/ Mitteldorf, Hintergass/Fürst-Franz-Josef-Strasse und Hintergass/Egerta ergänzt worden. Die Auswertung zeigte, dass im besagten Gebiet einerseits auf der Achse Altenbach – Mitteldorf – Kasperigass – Fürst-Franz-Josef-Strasse bergwärts und auf der Achse Fürst-Franz-Josef-Strasse – Hintergass – Egertastrasse – Altenbach talwärts ein gewisser Anteil an Schleichverkehr nachweisbar ist. In absoluten Zahlen beträgt der Durchgangsverkehr bergwärts in der Morgenspitze ca. 25 Fahrzeuge pro Stunde und in der Abendspitze ca. 40 Fahrzeuge pro Stunde (durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) ca. 409 Fahrzeuge). Talwärts sind es in der Morgenspitze ca. 65 Fahrzeuge pro Stunde und in der Abendspitze ca. 55 Fahrzeuge pro Stunde (DTV ca. 614 Fahrzeuge) in der Hintergass und in der Egertastrasse in südliche Richtung ca. 42 Fahrzeuge pro Stunde in der Morgenspitze und in der Abendspitze ca. 35 Fahrzeuge pro Stunde (DTV ca. 542 Fahrzeuge).

Die Ergebnisse der Verkehrserhebungen sind in der Arbeitsgruppe "Aktualisierung Verkehrsrichtplan" eingehend beraten worden. Neben der Grundsatzfrage, ob die erhobene Verkehrsmenge auf ein Problem hinsichtlich des Durchgangsverkehrs schliessen lässt, sind auch die Fragen nach dem effektiven Problemdruck (Verkehrsmenge, Durchgangsverkehr, Verkehrslärm) für die

Anwohner im Quartier erörtert worden. Gleichzeitig sind auch verschiedene Lösungsansätze, welche auf eine Anpassung der Signalisation ausgerichtet sind oder zusätzlich bauliche Massnahmen enthalten, bearbeitet und in der Arbeitsgruppe beraten worden.

Die erhobenen Verkehrsmengen im Quartier sind in der Folge mit den in Vaduz an den Dauerzählstellen auf den Landstrassen gemessenen Verkehrsmengen verglichen und in Relation gesetzt worden. Zudem ist auch der Lärmkataster des Amtes für Umwelt hinzugezogen worden. Die Vergleiche und Auswertungen zeigten, dass die derzeitige Verkehrsmenge im betrachteten Quartier relativ gering und damit verträglich ist. Der Lärmkataster zeigte für sämtliche Liegenschaften im Mitteldorf ebenfalls keinen direkten Handlungsbedarf auf, die entsprechenden Immissionsgrenzwerte sind überall unterschritten.

Die Arbeitsgruppe "Aktualisierung Verkehrsrichtplan" hat sich an der Sitzung vom 4. Dezember 2019 abschliessend mit der Massnahme A.13 "Schleichverkehr Altenbach/Mitteldorf" befasst und kommt aufgrund obiger Ausführungen zum Schluss, dass diese Massnahme derzeit nicht vertieft weiterbearbeitet werden soll. Die Situation soll aber weiterhin beobachtet und, falls sich merkbliche Veränderungen resp. eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Gebiet einstellt, neuerlich geprüft werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Gemeinderat als Massnahme die touristische Signalisation im Adlerkreisel mittels einer zusätzlichen Tafel zu optimieren. Im Weiteren soll dem Gemeinderat im Rahmen der Erstellung des Sanierungsprojektes Mitteldorf und unter Berücksichtigung von ortsbildlichen Abwägungen ein Vorschlag mit einer hinsichtlich des Lärms besseren Oberfläche vorgelegt werden.

Diesem Antrag liegt bei:

- Präsentation Verkehrsrichtplan Vaduz, Massnahme A.13 Altenbach/Mitteldorf

Antrag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt, die Verkehrsentwicklung im Gebiet weiter zu verfolgen. Auch soll die Optimierung der touristischen Signalisation im Adlerkreisel veranlasst werden.
2. Unter Berücksichtigung von ortsbildlichen Abwägungen soll dem Gemeinderat im Rahmen der Erstellung des Sanierungsprojektes Mitteldorf ein Vorschlag mit einer hinsichtlich des Lärms besseren Oberfläche vorgelegt werden.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Verkehrsrichtplan Vaduz,
Verbindungsstrasse Vaduz - Triesen
Bauprojekt

Der Gemeinderat hat die sofortige Veröffentlichung beschlossen, weswegen diese bereits am 4. März 2020 erfolgt ist.

Die Austrasse bzw. die Landstrasse zwischen dem Au-Kreisel in Vaduz und dem Industriekreisel in Triesen ist die Hauptverbindungsstrasse zwischen Vaduz und Triesen, welche nebst dem innerörtlichen Verkehr auch einen hohen Anteil an Ziel- und Quellverkehr, aber auch an Transitverkehr übernimmt. Zudem wird der gesamte öffentliche Verkehr des Liechtensteiner Oberlands über diesen Strassenquerschnitt abgewickelt. Zu den Verkehrsspitzenzeiten Morgen- und Abendspitze wird bereits heute die maximale Leistungsfähigkeit erreicht. Die Folge davon sind Stauerscheinungen, Behinderungen für den motorisierten Verkehr, für den Langsamverkehr und damit verbunden auch ein zunehmender Attraktivitätsverlust für den öffentlichen Verkehr.

Zusätzlich zur Austrasse bzw. Landstrasse existiert mit der Strasse auf dem Rheindamm und ihrer Anbindung an die Industriestrasse in Triesen eine Sekundärspange zwischen der Rheinbrücke Vaduz und der Landstrasse mit Anschluss beim Industrie-Kreisel in Triesen. Die nur einspurige Strasse auf dem Rheindamm mit lokalen Kreuzungsstellen und rheinseitigen Leit-schranken, Anprallschutz, verfügt über einen geringen Nutzungskomfort, was durch den hohen Schwerverkehrsanteil noch zusätzlich verstärkt wird. Dennoch bringt diese sekundäre Verbindungsstrasse zwischen Vaduz und Triesen eine merkliche Verkehrsentslastung an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen ist die Rheindammstrasse für den motorisierten Verkehr gesperrt und steht zusätzlich zum Wuhweg als Fuss- und Radweg sowie Reitweg zur Verfügung.

In verschiedenen generellen Planungen auf Gemeinde- und Landesebene, namentlich im Landesrichtplan und in den Gemeinderichtplänen der Gemeinden Vaduz und Triesen wird eine sekundäre Verbindungsstrasse westlich des Binnenkanals zwischen Vaduz und Triesen ausgewiesen. Ebenso wird im Mobilitätskonzept "Mobiles Liechtenstein 2015" und im Agglomerationsprogramm "Siedlung und Verkehr Werdenberg Liechtenstein 2016" auf den Industriezubringer Triesen als Netzergänzung zur Optimierung sowie des Fuss- und Radverkehrs hingewiesen. Aus verkehrstechnischer Sicht sollen mit einer verbesserten sekundären Verbindung von der Rheinbrücke Vaduz ins Industriegebiet Triesen vor allem die Zollstrasse, Austrasse, Landstrasse und die dicht besiedelten Gebiete von Vaduz entlastet und damit der Verkehrszustand (Staulängen, Stauwartezeiten) verbessert werden. Als Folge davon profitiert unter anderem der Langsamverkehr und der öffentliche Verkehr. Der Nachweis der Realisierbarkeit aus technischer und umweltrechtlicher Sicht ist von grosser Bedeutung für die Entwicklung der übergeordneten Verkehrsmassnahmen.

Gemäss geotechnischer Untersuchung weist der Rheindamm als Folge eines ungünstigen Dammaufbaus und Dammlagerung auf dem vom Projekt betroffenen Abschnitt eine erhöhte Grundbruchgefahr und eine teilweise ungenügende Gesamtstabilität respektive eine erhöhte Hochwassergefährdung auf. Aus diesem Grund soll der besagte Dammschnitt mit hoher Priorität saniert werden.

Bereits im Jahr 2007 ist die strategische Umweltprüfung (SUP) für eine Verbindungsstrasse zwischen Vaduz und Triesen gestartet worden. Dabei sind verschiedene Trassevarianten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit untersucht worden. Zeitgleich waren verschiedene, generelle Planungen und Programme (Landesrichtplan, Gemeinderichtplan Vaduz, Gemeinderichtplan Triesen, Mobilitätskonzept) in Bearbeitung respektive in Überarbeitung. Auch die systematischen Stabilitätsuntersuchungen der Rheindämme reichen in diese Zeit zurück. Nachdem die Ergebnisse der erwähnten übergeordneten Planungen in bewilligter Form zur Verfügung standen, konnte die SUP zur Verbindungsstrasse zwischen Vaduz und Triesen im Jahr 2011 abgeschlossen und das SUP-Verfahren erfolgreich durchgeführt werden. Als Bestvariante ist die Trasseführung am luftseitigen Fuss des Rheindammes zur Weiterbearbeitung empfohlen worden.

Im Mai 2018 hat die Regierung die weitergehenden Projektierungsarbeiten, namentlich die technische Planung (Stufe Bau-/Genehmigungsprojekt, die Verkehrsprognose und -modellierung sowie die Umweltplanung, UVB), in Auftrag gegeben.

Das nun vorliegende Bauprojekt ist auf der Grundlage der Bestvariante SUP erarbeitet worden. Die geplante Verbindungsstrasse erstreckt sich von der Rheinbrücke Sevelen-Vaduz über eine Länge von 1.2 km bis zur Gewerbezone Neusand in Triesen und wird doppelspurig mit einer Ausbaugeschwindigkeit von 60 km/h erstellt. Der Anschluss Neugutweg mit der Langsamverkehrsführung ist mit einem Ausbau der Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit, nicht realisierbar. Die neue Verbindungsstrasse verläuft parallel zum Rheindamm ungefähr auf halber Dammhöhe und ist als Berme in einer Breite von ca. 9 m an den bestehenden Rheindamm geschüttet. Die Höhenlage der Strasse sowie die Bermengeometrie ergeben sich aus den Vorgaben, dass das Strassenniveau über der potenziellen Sickerlinie eines Extremhochwassers des Rheins und das Bauwerk auf einem Grossteil seiner Länge vollständig innerhalb der Rheindammzellen liegen soll.

Die Verbindungsstrasse führt auf dem Gemeindegebiet Vaduz über Grundeigentum der Gemeinde Vaduz. Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse muss die Strasse über eine Länge von ca. 650 m mit einer erdbewehrten Steilböschung ausgeführt werden. Der Neugutweg, welcher heute mittels Rampen an die Rheindammstrasse angeschlossen ist, wird mehr oder weniger auf dem aktuellen Niveau an die neue Strasse angeschlossen. Zudem soll eine sichere Querung für den Langsamverkehr mit Anschluss an die Rheindammstrasse und mit einer weiteren Rampe an den Wuhrweg realisiert werden. Die Ausweichstellen und Leitschranken der Rheindammstrasse werden rückgebaut und der Rheindammweg soll sodann ausschliesslich dem Langsamverkehr zur Verfügung stehen. Beim rheinseitigen Wuhrweg wird der Asphaltbelag rückgebaut, womit dieses Trassee künftig vor allem als Fuss- und Reitweg genutzt werden kann. Die Strassenabwässer werden, mit Ausnahme des unmittelbaren Anschlussbereiches an die Industriestrasse Triesen, über Strassensammler gefasst und von Norden und Süden in verrohrter Form zum Tiefpunkt beim Einlenker Neugutweg geführt. Dort erfolgt eine Vorbehandlung bevor das Abwasser mittels verrohrter Dammdurchstossung in den Rhein eingeleitet wird. Auf eine Strassenbeleuchtung soll weitgehend verzichtet werden.

Die kalkulierten Kosten der neuen Verbindungsstrasse Vaduz - Triesen belaufen sich gesamthaft auf rund CHF 13.8 Mio. mit einem Kostenanteil für den Strassenbau von CHF 10.1 Mio. und Kostenanteil für die Dammsanierung von CHF 3.7 Mio. Bauherrin ist das Land Liechtenstein vertreten durch das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) sowie das Amt für Bevölkerungsschutz (ABS). Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2019 das vorliegende Bauprojekt genehmigt.

Die Verbindungsstrasse Vaduz - Triesen mit einer Länge von 1.2 km ist gemäss dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP; LGBl. 2014/19), Anhang 1, Kap. 10.7 ein Infrastrukturprojekt bei dem nach Art. 7 Abs. 2 lit. a eine Einzelfallprüfung über die UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll. Dies wiederum bedeutet, dass ein Umweltverträglichkeitsbericht nach Art. 10 und Anhang 4 UVP einzureichen ist. Mit Schreiben vom 26. Oktober 2017 hat das ABI, gestützt auf Art. 10a UVP, das Amt für Umwelt (AU) um eine Stellungnahme zu Umfang und Detailtiefe des Umweltverträglichkeitsberichtes, UVB, für das vorliegende Projekt gebeten. Mit Schreiben vom 19. Januar 2018 hat das AU schliesslich, nach Anhörung der betroffenen Amtsstellen, dem Verkehrsclub Liechtenstein (VCL) und der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU), die beantragte Stellungnahme abgegeben. Der vorliegende Umweltverträglichkeitsbericht ist auf Grundlage des vom AU formulierten Untersuchungsrahmens erarbeitet worden. Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2019 den Umweltverträglichkeitsbericht zur Kenntnis genommen und das ABI beauftragt, die Unterlagen vorbehaltlich der vorgängigen Zustimmung der Gemeinden Vaduz und Triesen zum gegenständlichen Bauprojekt Verbindungsstrasse Vaduz - Triesen, beim Amt für Umwelt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung einzureichen.

Nebst verschiedenen Massnahmen zur Vermeidung respektive Reduzierung von negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltbereiche ist unter anderm als Ersatz- und Ausgleichsmassnahme auch der Rückbau der bestehenden Rheindammstrasse mit den lokalen Kreuzungsstellen und der rheinseitigen Leitschranke sowie des asphaltierten Wuhrweges geplant.

Gemäss Rheingesetz vom 24. Oktober 1990, LGBl. 1990 Nr. 77, Art. 2, Abs. 3 steht die Rheinparzelle, welche von der Staatsgrenze im Rhein bis zum landseitigen Fuss des Rheindammes reicht, im gemeinsamen Eigentum des Staates sowie der jeweiligen Rheingemeinde. Der vom Projekt betroffene Rheinabschnitt auf Vaduzer Hoheitsgebiet liegt entgegen dieser Bestimmung im Rheingesetz im Alleineigentum der Gemeinde Vaduz. Dieser Umstand soll vor Baubeginn gesetzeskonform bereinigt werden. Ebenfalls zu bereinigen ist die Beanspruchung der heute als Interventionsweg ausgeschiedenen Flächen entlang des luftseitigen Rheindammfusses, welche ebenso im Eigentum der Gemeinde Vaduz stehen. Neben dem Landerwerb ist auch die Verantwortung für den Unterhalt der neuen Anlagen zu regeln.

Das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Bereinigung und Regelung der Eigentumsverhältnisse, gemäss Rheingesez sowie die Bereinigung der heute beanspruchten Gemeindeflächen auf denen der luftseitige Interventionsweg führt, werden dem Gemeinderat in einem gesonderten Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Diesem Antrag liegen bei:

- Präsentation ABI
- Technischer Bericht Verbindungsstrasse Vaduz - Triesen Massnahmen zur Stabilität des Rheindammes
- Bericht Prognose 2022 und 2030 Bestand 2015
- Technischer Bericht Bauprojekt
- Planbeilagen Plan B01.0 bis Plan B08.0

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt dem gegenständlichen Bauprojekt, Verbindungsstrasse Vaduz - Triesen, Abschnitt Rheinbrücke Vaduz bis Industrie Triesen, zu.

Beratungen:

Ein Gemeinderat bittet zu erwägen, die bestehende Leitplanke auf der Rheindammstrasse bestehen zu lassen.

Die Entlastung des öffentlichen Verkehrs wird durch die geplante Verbindungsstrasse in Frage gestellt, da bereits heute eine Busspur auf der Landstrasse besteht.

Das Gremium wird im Rahmen der Diskussion darüber informiert, dass die Gestaltung des Kreuzungsbereiches Rheinbrücke-Zollstrasse-Rheindammstrasse im Rahmen der Ausbauarbeiten der Rheinbrücke berücksichtigt wird.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Gemeindegebiet Vaduz, Löschwasserschutz Waldbrand, Bannholzwald und Oberer Rainwald, Installation von Wasserbezugsstellen

In der Gefährdungsanalyse Liechtenstein, welche im Auftrag der Regierung im Jahr 2012 vom Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) in Zusammenarbeit mit Ernst Basler und Partner AG, Zürich, erstellt worden ist, zeigt für Liechtenstein diverse relevante Gefährdungsbilder auf. Eines dieser Gefährdungsbilder ist dem Waldbrand zugeordnet.

Aufgrund dieser Erkenntnis hat das ABS mit externen Spezialisten sowie den Förstern und Vertretern der Feuerwehr der jeweiligen Gemeinden das Gefährdungsbild Waldbrand näher betrachtet. Neben der Strategie, dem Einsatzmaterial, der Zugänglichkeit sowie der spezifischen Ausbildung zur Waldbrandbekämpfung ist auch die Installation von Wasserbezugsstellen ein wesentlicher Baustein.

In der Regel muss das Wasser über längere Strecken mittels Pumpen und langen Schlauchleitungen zur Verwendungsstelle im Wald gepumpt werden. Im Gebiet des Bannholzwaldes sowie Oberen Rainwaldes gibt es in Zusammenhang mit der Erneuerung des Kraftwerks Mühleholzquellen, die Möglichkeit zwei Wasserbezugsstellen zu installieren, welche als Löschwasserschutz bei Waldbränden dienen können.

Die Wasserbezugsstellen sind im Bereich des Iragellüberganges sowie im Bereich des Summsteines geplant.

Die Feuerwehr Vaduz sowie der Forstbetrieb Vaduz begrüssen die Installation der zwei Wasserbezugsstellen.

Bei der Bürgergenossenschaft Vaduz, als Grundeigentümerin, ist noch die Genehmigung für die Realisierung der Wasserbezugsstellen einzuholen.

Die Zustimmung der Liechtensteinischen Kraftwerke, welche die Erneuerung des Kraftwerks Mühleholzquellen finanziert, liegt vor. Eine entsprechende Vereinbarung ist noch zu erstellen.

Die diesbezügliche Kostenschätzung beläuft sich auf CHF 95'000.00 inkl. MwSt. und Nebenkosten aller Art.

Baumeisterarbeiten	CHF	18'000.00
Hydranten, Armaturen, Ansaugstutzen	CHF	53'000.00
Montage Rohrbau, Wasserwerk Vaduz	CHF	4'000.00
Rodung	CHF	1'000.00
Ingenieurleistungen	CHF	10'000.00
Unvorhergesehenes/Diverses	CHF	9'000.00

Die Kosten sind im Gesamtbudget 2020 abgedeckt.

Diesem Antrag liegt bei:

- Situation Standort Iragellübergang und Summstein

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Bürgergenossenschaft Vaduz, die Installation der Wasserbezugsstellen im Bereich des Iragellüberganges sowie im Bereich des Summsteines im Betrag von CHF 95'000.00 inkl. MwSt.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Abwasseranlagen der Gemeinden Triesen, Triesenberg und Balzers, Wartungsvertrag

Im Jahr 2010 ist mit der Integration der Gemeinde Balzers der Wartungsvertrag von Abwasseranlagen zwischen den Gemeinden Vaduz, Triesen, Triesenberg und Balzers überarbeitet und auf neue Grundlagen gestellt worden.

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten für die Wartung von Abwasserbauwerken, welche sich im Besitz der Vertragsgemeinden befinden.

In den letzten Jahren haben sich innerhalb des Wartungsvertrages bauwerksspezifische Inhalte geändert, Bauwerke sind umgebaut worden oder neue Abwasserbauwerke, wie seitens der Gemeinde Balzers mit Schreiben vom 21. November 2016 beantragt, sollen im Wartungsvertrag integriert werden. Das alles hat unter anderem Einfluss auf die Berechnung und Verteilung des Pikettaufwandes, welcher durch das Personal des Abwasserwerks Vaduz geleistet wird.

Damit der gesamte Wartungsvertrag bei allfälligen Änderungen nicht immer wieder neu unterzeichnet werden muss, sind inhaltlich kleinere Anpassungen vorgesehen. Am Grundkonzept erfolgen keine Anpassungen. Inhaltlich wird der Vertrag nur geringfügig geändert. Vertragsinhalte, welche immer wieder anzupassen sind, werden in die Anhänge zum Vertrag ausgelagert.

Die Kosten für die Wartung werden gegenüber 2010 nicht angepasst.

Der Gemeinderat Balzers hat am 5. Februar 2020 die Anpassung des Wartungsvertrages der Abwasserbauwerke mit den Gemeinden Vaduz, Triesenberg, Triesen und Balzers genehmigt.

Die Gemeinderatsbeschlüsse von Triesen und Triesenberg stehen noch aus.

Diesem Antrag liegen bei:

- Wartungsvertrag 2020
- Wartungsvertrag 2020 Anlage 1 - Vertragsobjekte
- Schreiben Gemeinde Balzers vom 21. November 2016
- Wartungsvertrag 2010

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Übernahme von Wartungsarbeiten für das Regenbecken Winkel sowie für das Pumpwerk Gnetsch bei der Gemeinde Balzers durch das Abwasserwerk der Gemeinde Vaduz.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Anpassung des vorliegenden Wartungsvertrages, abgeschlossen zwischen den Gemeinden Vaduz, Triesen, Triesenberg und Balzers.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Erneuerung Kraftwerk Mühleholzquellen,
Baurechtsvertrag Kraftwerkzentrale,
Grundstück Nr. 1135, Möliholzröfi

Das bestehende Kraftwerk sowie die dazugehörenden Anlagen (Maschinenhaus bei der Universität Liechtenstein, Spoerry Areal) befinden sich seit 1985 im Besitz des Landes Liechtenstein. Der Betrieb der Anlagen wird durch die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) im Mietverhältnis sichergestellt.

Bei der Wasserkraftnutzung in der heutigen Form ergeben sich aus raumplanerischen und sicherheitstechnischen Überlegungen zunehmend betriebliche Konflikte. Im Jahr 2006 ist deshalb ein umfassendes Nutzungskonzept für die Mühleholzquellen ausgearbeitet worden, welches unter anderem eine Produktionsoptimierung vorsieht. Diese soll durch die Vergrösserung der Bruttofallhöhe, durch eine optimierte Speicherbewirtschaftung des Speicherbeckens Wildschloss sowie durch Erhöhung des Wasserdargebots erreicht werden.

Die neue Kraftwerkzentrale (Maschinenhaus und Abgabebauwerk) wird auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 1135, welches sich im Gemeindebesitz befindet, erstellt und kommt gleichenorts wie die im Jahr 2008 realisierte Transformatorenstation der LKW zu liegen.

Die Dotation des Mühle-/Sonntagsbaches durch die permanente Wasserabgabe von ca. 10 l/s beim Schieberhaus Wildschloss, wie sie am 17. Oktober 1995 seitens der Regierung der Gemeinde Vaduz zugesprochen worden ist, wird aufrechterhalten.

Zusätzlich zu den Interessen der Wasserkraftnutzung existiert eine Idee, einen Teil des Quellwassers Mühleholz künftig für die Trinkwasserversorgung zu nutzen. Mit Schreiben vom 31. August 1994 hat die Gemeinde Vaduz bei der Regierung ihr Interesse an der Trinkwassernutzung in der Menge von max. 17 l/s vorsorglich deponiert. Dieser Punkt wird in die Konzession der LKW mit einfließen.

Aufgrund des Alters der Anlagen sowie aus sicherheitstechnischen Überlegungen ist eine grundlegende Sanierung bzw. Optimierung der Anlage notwendig. Deshalb hat die Regierung mit RA 2012/2498-3409 den LKW, nach Vorlage eines bewilligungsfähigen Kraftwerkprojektes, eine auf 60 Jahre befristete Konzession für die energetische Wasserkraftnutzung an den Mühleholzquellen zugesichert.

Basierend auf dieser Zusicherung ist ein Bauprojekt erarbeitet und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden (UVP Entscheid 12. März 2019/LNR 2019-131 BNR 2019/284).

Die Konzessionserteilung durch die Regierung erfolgt nach Abschluss aller notwendigen Verfahren und Verträge (Dienstbarkeiten, Eingriffsverfahren, Baubewilligung etc.).

Im Zusammenhang mit der Projekterarbeitung beantragten die LKW, zur Sicherung der neuen Leitungen, ein Durchleitungsrecht, welches der Vaduzer Gemeinderat in der Sitzung vom 3. März 2015 gewährt hat.

Das Baurecht für die neu zu erstellende Kraftwerkszentrale auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 1135 ist aufgrund des fehlenden Detaillierungsgrades des Projektes bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beantragt worden. Mit Abschluss des UVP-Verfahrens ist der Projektstand nun soweit definiert, sodass dies nachgeholt werden kann.

Auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 1135 befindet sich bereits eine im Baurecht erstellte Transformatorenstation, an welche die Kraftwerkszentrale angebaut wird. Das Grundstück befindet sich ausserhalb der Bauzone. Die notwendigen Ausnahmen bzw. Bewilligungen zur Erstellung der Kraftwerkszentrale werden durch die LKW eingeholt bzw. sind als Auflagen bereits in den Bescheid der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeflossen.

Mit dem vorliegenden Vertragsentwurf, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Vaduz und den Liechtensteinischen Kraftwerken, wird ein entsprechendes Baugrundstück begründet. Das bestehende Baurecht und Näherbaurecht für die Transformatorenstation auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 1135 wird gelöscht und auf das neue begründete Baurechtsgrundstück übertragen.

Die Entschädigung des Baurechtes beträgt für die beanspruchte Mehrfläche einmalig Pauschal CHF 11'000.00 und entspricht der Entschädigung pro Quadratmeter der bereits erstellten Transformatorenstation aus dem Jahr 2008.

Die Kosten für die Erstellung des Dienstbarkeitsvertrages gehen zulasten der LKW.

Diesem Antrag liegen bei:

- Entwurf Baurechtsvertrag Gemeinde Vaduz / Liechtensteinische Kraftwerke
- Mutation MV 4058 zum Baurechtsvertrag
- Situation 1:2000 Übersichtsplan vom 07.11.2019
- Situation 1:100 Detailplan vom 07.11.2019

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Baurecht für die neu zu erstellende Kraftwerkszentrale auf dem Vaduzer Grundstück Nr. 1135 zu. Er beauftragt den Bürgermeister mit dem Abschluss des entsprechenden Baurechtsvertrages, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Vaduz und den Liechtensteinischen Kraftwerken. Basis für diese Entscheidung bildet der RA 2012/2498-3409.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

WEV Druckleitung Malbun - Vaduz
Sondierung Hochdruckleitung, Nachtragskredit

Die Wassertransportleitung Malbun-Vaduz durchquert zwischen Gnalp und Rotenboden das Bergsturzgebiet Triesenberg. Speziell in diesem Bereich finden teils starke Hangbewegungen statt, welche örtlich jedoch unterschiedliche Intensitäten aufweisen. Besonders an den Übergangsbereichen zwischen schwachen und starken Hangbewegungen können Spannungen auftreten, die auf die Wasserleitungsrohre und Verbindungsmuffen wirken und die letztlich zum Bersten der Druckleitung führen können. Aus diesem Grund werden der Hang und die Druckleitung in den kritischen Bereichen seit Jahren überwacht und die Ergebnisse in den entsprechenden Berichten dokumentiert.

Im Gebiet Guflina/Gädami ist es im Sommer 2019 zu einem Rohrbruch der Druckleitung gekommen, welcher die Problematik der Hangrutschung bzw. deren Einwirkung auf die Druckleitung unterstreicht und einen Handlungsbedarf aufzeigt.

Aufgrund der gemachten Analysen und Überlegungen, dokumentiert im Bericht „WEV Monitoring Druckleitung vom Juni 2019“, kann der Schluss gezogen werden, dass drei Stellen im Bereich des Reservoirs Balischguad und eine Stelle im Bereich nach dem Schieberschacht Gnalp kritisch sein könnten.

Um Gewissheit zu haben, wie viel Toleranz bei den Verbindungsmuffen (Muffenspiel längs und quer) vorhanden ist und ob bauliche Massnahmen eingeleitet werden müssen, werden vier umfangreiche Erdsondagen durchgeführt. Diese werden in enger Zusammenarbeit mit dem Wasserwerk der Gemeinde Vaduz und eines Spezialisten des Rohrlieferanten ausgeführt.

Sofern festgestellt wird, dass an der Wassertransportleitung bauliche Massnahmen angezeigt sind, werden diese mit einem gesonderten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Entsprechende Angebote bezüglich Baumeister- und Belagsarbeiten sind eingeholt worden. Beim Rohrbruch der Druckleitung im Sommer 2019 ist ein ortsansässiger Baumeister der Gemeinde Triesenberg kurzfristig herangezogen worden.

Die Kostenschätzung für die Erdsondagen beläuft sich auf CHF 70'000.00 inkl. MwSt. und Nebenkosten aller Art.

Baumeisterarbeiten	CHF	38'000.00
Belagsarbeiten	CHF	18'000.00
Ingenieurleistungen	CHF	12'000.00
Unvorhergesehenes/Diverses	CHF	2'000.00

Die Kosten sind im Gesamtbudget 2020 abgedeckt.

Diesem Antrag liegen bei:

- Bericht WEV Folgemessung 2017/18
- Plan WEV 2017 Folgemessung 2017/2014/2011
- WEV 02 Messung 2017 alle Punkte LV95LHN95
- Plan WEV Balischguad 2017
- Auswertung Balisch 2013/2017
- Fotodokumentation

Antrag:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Durchführung der Erdsondagen, im Betrag von CHF 70'000.00 inkl. MwSt. und gewährt den entsprechenden Nachtragskredit.
2. Der Gemeinderat erteilt den diesbezüglichen Auftrag für die Baumeisterarbeiten zum Betrag von CHF 38'000.00 inkl. MwSt. an die Firma Jonny Sele AG, Triesenberg.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Parking Management Parkhaus Dienstleistungszentrum (DLZ), Grundsatzentscheid

Das Land Liechtenstein beabsichtigt auf den Vaduzer Grundstücken Nrn. 736 und 738 ein Dienstleistungszentrum zu erstellen. An der Sitzung vom 19. Dezember 2017 hat der Gemeinderat Vaduz folgende Absichtserklärung kundgetan:

„Der Gemeinderat stellt die Genehmigung des Verpflichtungskredites von ca. CHF 8.0 Mio. zur Erstellung von ca. 80 Parkplätzen im geplanten Dienstleistungszentrum Giessen in Aussicht und ersucht für den diesbezüglichen Architekturwettbewerb gleichermassen um Berücksichtigung der genannten Zielvorstellungen, Rahmenbedingungen und konzeptionellen Überlegungen mit der Sicherstellung der künftigen Verkehrsachsen sowie der langfristig angestrebten Öffnung bzw. Renaturierung des Giessens im Bereich der bestehenden Giessenstrasse.“

Diese Absichtserklärung kam zustande, da von Seiten des Landes dazumal geplant war nur ein Unter-/Parkierungsgeschoss zu erstellen. Aufgrund des Umstandes, dass der heutige Verwaltungsbau Städtle 38 später die Landesbibliothek und keine Amtsstellen mehr beherbergen soll und dadurch das geplante Dienstleistungszentrum entsprechend grösser dimensioniert wird, müssen durch das Land mittels zweitem Parkierungsgeschoss die notwendigen Fahrzeugabstellflächen geschaffen werden. Somit ist die Absichtserklärung vom 19. Dezember 2017 bezüglich den Parkplätzen hinfällig.

Die Gemeinde bekundet die Absicht, die Parkplätze im Parkhaus Dienstleistungszentrum während den Zeiten, in denen diese von der Landesverwaltung nicht benötigt werden, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen: Werktags nachts, an Wochenenden und Feiertagen. Verwaltungintern wurden entsprechende Koordinationsgespräche geführt.

Das angedachte Konzept sieht vor, das Parkhaus Dienstleistungszentrum in das gemeindeeigene Parkleitsystem zu integrieren. Die Kosten sollen entsprechend aufgeteilt werden. Seitens der Gemeinde ist mit Investitionen in Höhe von ca. CHF 150'000.00 auszugehen (Beschilderung, Sensoren, Software), die Aufwendungen für das Land betragen voraussichtlich CHF 70'000.00 (Schrannenanlage, Parkscheinautomaten). Das definitive Konzept wird bei positivem Beschluss ausgearbeitet und zur Kreditgenehmigung vorgelegt. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Land und Gemeinde über die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt des Parkhauses Dienstleistungszentrum wird sodann ausgearbeitet.

Antrag:

Der Gemeinderat bekundet im Grundsatz die Absicht, die Parkplätze ausserhalb den Nutzungszeiten der Landesverwaltung zu bewirtschaften und spricht sich für eine Einbindung des Parkhauses Dienstleistungszentrum in das gemeindeeigene Parkleitsystem aus.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Parkhaus Primarschule Ebenholz Parking Management,
Arbeitsvergabe

Parking Management, Lieferung und Installation
(Direktvergabe)

Digitalparking AG, Dietikon CHF 94'748.20

Der Lieferungsumfang beinhaltet die Schrankenanlage, den Parkscheinautomaten, die Zufahrtsregelung (Nummernerkennung) und die Leerstandsanzeige inkl. Software, Verkabelung und Installationen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Gemeindestrassen Sicherheit von Fussgängerstreifen,
Arbeitsvergabe

Ertüchtigung Fussgängerstreifen Priorität 2, Paket 1
(Direktvergabe)

Gassnerbau AG, 9490 Vaduz CHF 51'259.80

Diesem Antrag liegt bei:

- Offertvergleich und Vergabeantrag

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Deponie "Im Rain",
Bauabfällekompartiment, erster Teilausbau,
Arbeitsvergaben

Ingenieurleistungen Bauleitung
(Direktvergabe)

Hanno Konrad Anstalt, Schaan CHF 63'004.50

Ingenieurleistungen Projektierung
(Direktvergabe)

Hanno Konrad Anstalt, Schaan CHF 88'206.30

Das Auftragsvolumen ist über den vorhandenen Baukredit abgedeckt. Auch das Gesamtvolumen der Ingenieurleistungen bewegt sich unterhalb der im Kostenvoranschlag prognostizierten Höhe.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Bebauung Wuhrstrasse 30
Arbeitsvergaben

BKP 368.00 Schwerlastregale
(Direktvergabe)

Hermann Erni AG, 9495 Triesen	Gesamt:	CHF	76'788.10
	Anteil Gemeinde:	CHF	76'788.10

Diesem Antrag liegt bei:

- Offertvergleich und Vergabeantrag

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Bauordnung Änderungen 2020,
Antragsrecht für Überbauungs- und/oder Gestaltungsplan in der Wohnzone W2plus und W3,
Gewerbe-/Dienstleistungszone GD1 sowie Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ZÖBA

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 2019 den erforderlichen Nachtragskredit für die planerische Umsetzung eines Kompetenzzentrums für Sport genehmigt. Zur Umsetzung gehörten die drei Zonenplanänderungen "Schaaner Au, Mölihölzli, Rheinau" sowie die Einleitung eines Überbauungsplanverfahrens. Die Gemeinde Vaduz reichte am 28. Oktober 2019 die Zonenplanänderung "Schaaner Au, Mölihölzli, Rheinau" bei der Regierung ein, die am 26. November 2019 die entsprechende Genehmigung erteilte.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 hat das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) aufgrund der Rückmeldungen aus der Vorprüfung der Amtsstellen auf eine erforderliche Änderung der Bauordnung (BauO) wie folgt hingewiesen (relevanter Auszug):

„Gemäss den heutigen Bestimmungen besteht eine gewisse Unklarheit in Bezug auf die Möglichkeiten der Anwendung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen in den einzelnen Zonen. Gemäss BauO Art. 14 besteht ein Antragsrecht für den Erlass eines Gestaltungsplanes. Nach Auffassung der Gemeinde besteht sinngemäss auch ein solches für den Überbauungsplan, welcher in seiner Art ebenfalls eine Folgeplanung darstellt und in der Regel weniger detailliert ist. Eine Anpassung der BauO wird gewünscht und hat zeitnah zu erfolgen.“

Zukünftig sollen keine Einschränkungen in der Wahl der Planungsinstrumente in den nachfolgenden Zonen betreffend Überbauungs- und/oder Gestaltungsplan vorhanden sein. Daher sind in der Bauordnung nachfolgende Artikel anzupassen wie Art. 6 Abs. 3 Wohnzone W, Art. 7 Abs. 7 Gewerbe-/Dienstleistungszone GD1, Art. 14 Abs. 3 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen ZÖBA sowie im "Anhang / Reglemente zur Bauordnung der Gemeinde Vaduz 2014" betreffend den Anhang I, Tabelle Gebäude- und Nutzungsmasse.

Diesem Antrag liegen bei:

- Schreiben ABI vom 9. Dezember 2019
- Anhang I Tabelle Gebäude- und Nutzungsmasse

Antrag:

Auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 1 BauG erlässt der Gemeinderat nachfolgende Bauordnungsergänzungen:

Art. 6 Abs. 3 Wohnzone W:

³ Für die Überbauung und Gestaltung der Wohnzonen W2plus und W3 besteht ein Antragsrecht zum Erlass eines *Überbauungs- und/oder* Gestaltungsplans. Für die Überbauung und Gestaltung der Wohnzone W4 besteht die Pflicht zum Erlass eines Überbauungs- und/oder Gestaltungsplans. In der Wohnzone W4 ist für eine damit verbundene Mehrausnutzung keine Mehrwertabgabe im Sinne von Art. 30 dieser Bauordnung geschuldet.

Art. 7 Abs. 7 Gewerbe- /Dienstleistungszone GD1:

⁷ Für die Überbauung und Gestaltung der Gewerbe-/Dienstleistungszone GD1 besteht ein Antragsrecht zum Erlass eines *Überbauungs- und/oder* Gestaltungsplans.

Art. 14 Abs. 3 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ZÖBA:

³ Für die Überbauung und Gestaltung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen besteht ein Antragsrecht zum Erlass eines *Überbauungs- und/oder* Gestaltungsplans.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen / 12 Ja-Stimmen / 13 Anwesende

Grunderwerb: Vad. Grundstück Nr. 2777

Der Gemeinderat hat die sofortige Veröffentlichung beschlossen, weswegen diese bereits am 4. März 2020 erfolgt ist.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. August 2017 den Überbauungsplan „Neuguet“ auf der Grundlage Art. 21 ff. Baugesetz, LGBl. 2009 Nr. 44, und der Bauordnung der Gemeinde Vaduz erlassen.

Der Gemeinde Vaduz wurde von der Eigentümerin das Vaduzer Grundstück Nr. 2777 zum Kauf angeboten. Eine Marktwert-Expertise diente der einvernehmlichen Kaufpreisermittlung.

Beschreibung des Grundstücks:

- Grundfläche: 814 m²
- Bebauung: Geschäftshaus
- Zone: Gewerbe- und Dienstleistungszone GD3

Mit diesem Grunderwerb kann die Gemeinde den Grundstücksbestand entlang des Hovalweges arrondieren, wodurch der strategische Handlungsspielraum wesentlich erhöht wird. Des Weiteren erhält die Gemeinde einen grossen Spielraum zur Ansiedlung entsprechender Dienstleistungsbetriebe zusammen mit den bereits im Eigentum der Gemeinde stehenden benachbarten Grundstücken.

Die Grunderwerbkommission hat dieses Angebot geprüft und spricht sich einstimmig für den Erwerb aus.

Diesem Antrag liegen bei:

- Marktwert-Expertise Vaduzer Grundstück Nr. 2777
- Liegenschaftsbericht Vaduzer Grundstück Nr. 2777

Antrag:

1. Der Gemeinderat befürwortet den Kauf des Vaduzer Grundstücks Nr. 2777 und gewährt hierfür einen Kredit in der Höhe von CHF 3'500'000.00.
2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschliessen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Grunderwerb: Vad. Grundstück Nr. 2778

Der Gemeinderat hat die sofortige Veröffentlichung beschlossen, weswegen diese bereits am 4. März 2020 erfolgt ist.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. August 2017 den Überbauungsplan „Neuguet“ auf der Grundlage Art. 21 ff Baugesetz, LGBl. 2009 Nr. 44, und der Bauordnung der Gemeinde Vaduz erlassen.

Der Gemeinde Vaduz wurde von der Eigentümerin das Vaduzer Grundstück Nr. 2778 zum Kauf angeboten. Eine Marktwert-Expertise und eine Zusatz-Expertise dienten der einvernehmlichen Kaufpreisermittlung.

Beschreibung des Grundstücks:

- Grundfläche: 832 m²
- Bebauung: Geschäftshaus
- Zone: Gewerbe- und Dienstleistungszone GD3 / UEG

Mit diesem Grunderwerb kann die Gemeinde den Grundstücksbestand entlang des Hovalweges arrondieren, wodurch der strategische Handlungsspielraum wesentlich erhöht wird. Des Weiteren erhält die Gemeinde einen grossen Spielraum zur Ansiedlung entsprechender Dienstleistungsbetriebe zusammen mit den bereits im Eigentum der Gemeinde stehenden benachbarten Grundstücken.

Die Grunderwerbkommission hat dieses Angebot geprüft und spricht sich einstimmig für den Erwerb aus.

Diesem Antrag liegen bei:

- Marktwert-Expertise Vaduzer Grundstück Nr. 2778
- Zusatz-Expertise zur Marktwert-Expertise Vaduzer Grundstück Nr. 2778
- Liegenschaftsbericht Vaduzer Grundstück Nr. 2778

Antrag:

1. Der Gemeinderat befürwortet den Kauf des Vaduzer Grundstücks Nr. 2778 und gewährt hierfür einen Kredit in der Höhe von CHF 2'400'000.00.
2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschliessen.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Werkbetrieb.

Ersatzanschaffung 2020, Transporter mit Winterdienstausrüstung

Das bestehende Fahrzeug Nissan Nivara SE Double Cab4D wurde im Jahre 2007 angeschafft und wird vom Werkbetrieb täglich in den Bereichen Strassenunterhalt, Abfallbewirtschaftung und Transportwesen sowie im Winterdienst als Pikettfahrzeug eingesetzt.

Das 13-jährige Fahrzeug hat sich im täglichen Gebrauch bewährt. Leider waren in den letzten zwei Jahren vermehrt grössere Reparaturen und Wartungsarbeiten notwendig, weshalb eine Ersatzanschaffung angezeigt ist. Im Budget 2020 wurde hierfür ein Betrag von CHF 150'000.00 eingestellt.

Die Ausschreibung bzw. das Pflichtenheft wurde drei Garagisten zugestellt. Die Vergabe des Auftrages erfolgt gemäss ÖAWG im Verhandlungsverfahren.

In die Beurteilung sind neben dem Preis zudem die Zweckmässigkeit/Eignung, die Leistung/Ausstattung, die Wirtschaftlichkeit und die Service- und Garantieleistungen eingeflossen.

Es wurde eine Offerte eingereicht:

Transporter mit Winterdienstausrüstung

Schlossgarage Lampert AG	CHF	126'952.25
--------------------------	-----	------------

Diesem Antrag liegt bei:

- Offertvergleich und Vergabeantrag
- Beispielfotos

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung eines VW Amarok Double Cab 4x4 mit Kippaufbau inkl. Winterdienstanbaugeräten (Aufbaustreuer 550 HiTip und Schneepflug HiTip 2400-VP) bei der Firma Schlossgarage Lampert AG, Vaduz, zum Preis von CHF 126'952.25 (inkl. MwSt.) zu.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Manfred Bischof, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 25. März 2020